
Statuten

31.10.2019

1-00 Allgemeines	3
1-10 Name	3
1-20 Zweck/Leitbild	3
1-30 Sitz	3
1-40 Neutralität	3
1-50 Mitgliedschaften des Verbandes	3
1-60 Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen	3
1-70 Mitglieder der IHS	3
2-00 Organe	4
2-10 Delegiertenversammlung (DV)	4
2-20 Außerordentliche Delegiertenversammlung (aoDV)	5
2-30 Schriftliche Abstimmung	5
2-40 Technische Versammlung (TV)	5
2-50 Präsidentenkonferenz (PK)	6
2-60 Kassationskammer (KK)	6
2-70 Revisionskommission (REVK)	6
3-00 Vorstand	6
4-00 Verbandswesen	6
4-10 Präsidium	6
4-20 Abteilung für Finanz- und Rechnungswesen (FINA)	6
4-30 Abteilung für Verwaltung und Administration (ADMINA)	7
4-20 Abteilung für Marketing & Kommunikation (MARKOMA)	7
5-00 Sportdirektion	7
5-10 Technische Kommission	7
5-20 Schiedsrichterkommission (SK)	7
5-30 Verbandsgerichtsbarkeit	7
5-40 Abteilung für Lizenzen (LIZA)	8

6-00 Leistungssport	8
6-10 Kommission für Leistungssport (LEIK)	8
6-20 Kommission für die Nationalmannschaften (NMK)	8
6-30 Kommission für Ausbildung (EDUK)	8
7-00 Finanzen	9
7-10 Mittelbeschaffung	9
7-20 Mittelverwendung	9
7-30 Mittelverwaltung	9
7-40 Haftung	9
8-00 Rechte der Mitglieder	10
8-10 Antrag an die DV personell, finanziell und politisch	10
8-20 Antrag an ein Ressort, Änderungen TK-, SK- und Spielreglemente	10
8-30 Referendum nach Reglementsänderung, Antrag an die TV	10
8-40 Rekursrecht	10
9-00 Mutationen	10
9-10 Austritt des Mitgliedes	10
9-20 Demission von Funktionären	11
9-30 Ausschluss	11
10-00 Termine	11
10-10 Verbandsjahr	11
10-20 Verbindlichkeit	11
11-00 Geltung	11
11-10 Revision der Statuten	11
11-20 Auflösung des Verbandes	11
11-30 Geltung der Statuten	11
12-00 Anhang	12
12-10 Interne Kommunikation	12
12-20 Durchführung von Geschäftsfällen	12
12-30 Einladungen an Verbandsveranstaltungen	12

1-00 Allgemeines

1-10 Name

Unter dem Namen Inline Hockey Schweiz, nachfolgend IHS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1-20 Zweck/Leitbild

1-21 Der Verband IHS und seine Mitglieder fördern die Sportart Roller-Inlinehockey in der Schweiz.

1-22 Der Verband IHS betreibt Roller-Inlinehockey in der Form von Meisterschaften, nationalen und internationalen Turnieren und im Cup-System.

1-30 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Zürich. Der Sitz kann vom Vorstand, nachstehend VS genannt, verlegt werden.

1-40 Neutralität

1-41 IHS ist politisch und konfessionell neutral.

1-42 Die offiziellen Sprachen von IHS sind Deutsch und Französisch. Die Dokumentationspflicht für Statuten, Reglemente und Konzepte gilt ausschliesslich für Deutsch.

1-43 Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung von Statuten und Reglementen gilt die deutsche Fassung.

1-44 Die männlich geschriebene Form gilt immer für beide Geschlechter.

1-45 Der VS von IHS kann zu sportpolitischen Vorlagen Stellungnahmen und Parolen fassen und veröffentlichen.

1-50 Mitgliedschaften des Verbandes

1-51 IHS kann allen für den Inlinehockey gebildeten nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen beitreten. Bei einem Eintritt ist das übergeordnete Verbandsrecht zu integrieren.

1-52 Beitritte und Austritte bei den unter 1-51 notierten Verbänden und Organisationen vollzieht der Vorstand.

1-60 Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen

1-61 Alle Organe von IHS entscheiden in Abstimmungen und Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden pro forma mitgezählt.

1-62 Die Mehrheit der Anwesenden kann geheime Abstimmung/Wahl verlangen.

1-63 Vorstandsmitglieder können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung sein.

1-70 Mitglieder der IHS

1-71 Aktivmitglieder sind nach ZGB Art. 60ff gegründete Vereine mit Mannschaften, die den Inlinehockeysport im Sinne des Zweckartikels betreiben und in der Schweiz und im benachbarten Ausland domiziliert sind.

1-72 Mandatsmitglieder sind nach ZGB Art. 60ff gebildete, Regionalverbände oder Organisationen, die einen Spielbetrieb im Auftrag von IHS durchführen.

1-73 Einzelmitglieder sind Personen, die IHS durch persönliches oder finanzielles Engagement unterstützen und fördern wollen.

1-74 Kollektivmitglieder sind Personengruppen, die IHS durch persönliches oder finanzielles Engagement unterstützen und fördern wollen.

- 1-75 Passivmitglieder sind nach ZGB Art. 60ff gebildete Vereine ohne Mannschaften, Interessenvereinigungen oder andere Organisationen, die in der Schweiz domiziliert sind.
- 1-76 Ehrenmitglieder sind Personen, die IHS außerordentlich und maßgebend gefördert haben.
- 1-77 Wer den Zweckartikel 1-21 der vorliegenden Statuten erfüllt, kann von IHS in eine Mitgliederkategorie aufgenommen werden.

1-80 Aufnahmeverfahren

- 1-81 Interessierte reichen zusammen mit dem Gesuch für die Aufnahme bei IHS ihre Statuten, die Adressenliste ihres Vorstandes sowie einen aktuellen Nachweis über gültigen Haftpflicht-Versicherungsschutz ein.
- 1-82 Regionalverbände oder Organisationen die im Auftrag von IHS genehmigte Meisterschaften oder Turniere durchführen sind per definitionem Mandatsmitglieder
- 1-83 Ehrenmitglieder werden von der DV auf Antrag des VS auf Lebenszeit ernannt.
- 1-84 Nicht versicherte Vereine können nur als Passiv- oder Ehrenmitglied bei IHS aufgenommen werden.

1-90 Entscheidungsgewalt

- 1-91 Entscheide der Organe und aller offiziellen Funktionäre sind für alle Mitglieder, Funktionäre, Vereinsoffiziellen und Spieler bindend.
- 1-92 Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder zeichnen in ihrem Aufgabenbereich einzeln rechtsgültig, vorbehältlich anderer Regelungen in diesen Statuten.
- 1-93 Die Ressortchefs melden dem Disziplinarrichter alle zu sanktionierenden Personen, Vereine und Verbände, sofern eine Sanktionierung nicht einem anderen Organ oder Funktionär von IHS vorbehalten ist.

2-00 Organe

2-10 Delegiertenversammlung (DV)

- 2-11 Die DV ist das oberste Organ von IHS.
 - 2-12 Die DV findet jeweils im September oder Oktober statt.
 - 2-13 Die Einladung zur DV ist jedem Mitglied, 14 Tage vor dem Termin abgehend, mit der Traktandenliste zuzustellen.
 - 2-14 Der DV zum Entscheid vorbehalten sind:
 - 14.1 Abnahme der Jahresberichte der Ressortchefs
 - 14.2 Genehmigung der Jahresrechnung
 - 14.3 Ehrung der Ligameister und Pokalsieger
 - 14.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 14.5 Wahl des Vorstandes
 - 14.6 Wahl der Kassationskammer
 - 14.7 Wahl des Disziplinarrichters
 - 14.8 Wahl der Revisoren
 - 14.9 Genehmigung der Jahresbeiträge
 - 14.10 Genehmigung des Budgets
 - 14.11 Genehmigung der Statuten und deren Revision
 - 14.12 Auflösung von IHS
-

2-15 Wahlvorschläge für den Vorstand haben über den ordentlichen Antragsweg an die DV zu erfolgen. Nominierungen für den VS an der DV sind ungültig.

2-16 Der Besuch der DV mit mindestens einem Delegierten ist für jedes Mitglied Art. 1-71 und 1-72 obligatorisch. Sofern alle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber IHS erfüllt sind hat der Delegierte eine Stimme.

2-17 Das Fernbleiben wird gebüßt.

2-18 Beschlüsse der DV sind für alle Mitglieder bindend.

2-20 Außerordentliche Delegiertenversammlung (aoDV)

2-21 Eine aoDV hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche DV.

2-22 Die Einberufung einer aoDV kann von 2/5 der Mitgliederstimmen beim VS oder durch den VS selber verlangt werden.

2-23 Die Antragsteller müssen das zu behandelnde Geschäft detailliert begründet beilegen.

2-24 Für die Durchführung einer aoDV sind die unter 2-10 genannten Bedingungen anzuwenden.

2-25 Der Vorstand kann weitere Geschäfte beifügen.

2-30 Schriftliche Abstimmung

2-31 Eine schriftliche Abstimmung hat die gleichen Kompetenzen wie die ordentliche DV.

2-32 Die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung kann von 2/5 der Mitgliederstimmen beim VS oder durch den VS selber verlangt werden.

2-33 Eine schriftliche Abstimmung ist innert 14 Tagen nach dem Eingang des Begehrens beim VS zu organisieren.

2-34 Eine schriftliche Abstimmung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an alle Mitglieder.

2-35 Die Frist zur Rücksendung an den VS beträgt 14 Tage. Zu spät eingetroffene Stimmzettel und Stimmenthaltungen zählen nicht.

2-36 Die Antragsteller müssen das zu behandelnde Geschäft detailliert begründet beilegen.

2-37 Der Vorstand kann weitere Geschäfte beifügen.

2-40 Technische Versammlung (TV)

2-41 Die TV ist eine Delegiertenversammlung der Mitglieder Art. 1-70 von IHS und entscheidet alle sport- und sporttechnischen Belange.

2-42 Die TV wird vom VS eingeladen, wenn gegen den Modus für Schweizer Meisterschaften oder Pokal, gegen einzelne Artikel in den Reglementen oder gegen einzelne Ausbildungskonzepte rechtskräftig das Referendum ergriffen worden ist.

2-43 Die Einladung zur TV ist jedem Mitglied, 14 Tage vor dem Termin abgehend, mit der Traktandenliste, den schriftlichen Referendumsanträgen, den schriftlichen Gegenvorschlägen und den Stellungnahmen der Ressortchefs und des Vorstands schriftlich zu senden.

2-44 Der TV ausdrücklich zum Entscheid vorbehalten ist die Genehmigung der Änderungen der vorgenannten Geschäfte nach Referendum.

2-45 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2-46 Ein VS-Mitglied leitet die TV.

2-47 Der Besuch der TV ist freiwillig.

2-48 Beschlüsse der TV sind für alle Mitglieder bindend.

2-49 Bei von der TV abgelehnten Referenden gehen die Kosten für die Einberufung der TV zu Lasten der das Referendum führenden Partei.

2-50 Präsidentenkonferenz (PK)

- 2-51 Die PK ist ein Informations- und Beratungsorgan für alle Belange von IHS.
- 2-52 Die PK wird nach Bedarf durch den VS einberufen. Der Besuch mit einem Delegierten ist obligatorisch.
- 2-53 Die PK werden jeweils von einem VS-Mitglied geleitet.

2-60 Kassationskammer (KK)

- 2-61 Die KK besteht in der Regel aus fünf, von der DV für zwei Jahre gewählten Personen.
- 2-62 Die KK ist nicht im VS vertreten.
- 2-63 Die KK wird in administrativen Belangen durch den DR betreut.
- 2-64 Mindestens drei Mitglieder der KK prüfen und entscheiden über jeden von einem Mitglied oder von einem Funktionär an die KK weiter gezogenen Entscheid der vorangehenden Instanz.

2-70 Revisionskommission (REVK)

- 2-71 Die DV wählt auf Antrag des VS in der Regel eine externe Revisionsstelle für 2 Jahre als REVK und spricht ein zugehöriges Budget.
- 2-72 Die DV kann notfalls anstelle einer externen Revisionsstelle zwei Mitglieder für 2 Jahre in die REVK wählen.

3-00 Vorstand

- 3-01 Die DV wählt den Präsidenten und grundsätzlich so viele Funktionäre, wie Ressorts und Abteilungen zu besetzen sind, für zwei Jahre in den VS.
- 3-02 Der VS besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 3-03 Der VS leitet den Verband. Er vertritt IHS gegen Außen sowie in allen Gremien und Institutionen, die für IHS maßgebend und wichtig sind. Er bestimmt die Anzahl Abteilungen, deren Zuteilung und die Stellvertretungen unter sich selber.
- 3-04 Der VS wählt, auf Antrag der Ressortchefs oder Kommissionspräsidenten, die Mitglieder aller Kommissionen.
- 3-05 Der VS entscheidet über alle Geschäfte und Vorlagen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zum Entscheid vorbehalten sind.
- 3-06 Jedes Mitglied des Vorstands darf gleichzeitig auch ein Vorstandsamt in einem Verein besetzen.

4-00 Verbandswesen

4-10 Präsidium

- 4-11 Der Präsident leitet die DV und die VS-Sitzungen. Er leitet das Ressort Verbandswesen und vertritt IHS in allen, für IHS nötigen und wichtigen Gremien und Institutionen.
- 4-12 Das Präsidium überwacht die Ressorts derart, dass die Bestimmungen der DV, der TV, die Vorgaben des Budgets, die Termine, die Statuten und Reglemente eingehalten werden.

4-20 Abteilung für Finanz- und Rechnungswesen (FINA)

- 4-21 Die FINA ist dem Verbandswesen unterstellt und besteht aus einer anerkannten juristischen Person, welche den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 genügt.
 - 4-22 Die FINA führt die Buchhaltung mit Bilanz und Erfolgsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.
-

- 4-23 Die FINA regelt in Abstimmung mit dem VS die Unterschriften für den Zahlungsverkehr gemäss Finanzreglement.
- 4-30 Abteilung für Verwaltung und Administration (ADMINA)**
- 4-31 Die ADMINA ist dem Verbandswesen unterstellt, besteht aus einer oder mehreren Personen und wird vom Chef Administration geführt.
- 4-32 Die ADMINA betreut alle administrativen Belange, sowie alle IT-Projekte von IHS.
- 4-33 Die ADMINA verfasst die Beschlussprotokolle der DV, der aoDV, der PK, der TV und der VS-Sitzungen und ist für die Zusendung der Protokolle an alle betroffenen Beteiligten verantwortlich.
- 4-40 Abteilung für Marketing & Kommunikation (MARKOMA)**
- 4-41 Die MARKOMA ist dem Verbandswesen unterstellt, besteht in der Regel aus einer oder mehreren Personen und wird vom Marketingchef geführt.
- 4-42 Die MARKOMA betreut alle Belange betreffend Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Kommunikation von IHS.
- 4-43 Die MARKOMA orientiert die Mitglieder von IHS und die Öffentlichkeit über alle relevanten Themen, mit geeigneten Mitteln und im Rahmen des Budgets.
- 5-00 Sportdirektion**
- 5-10 Technische Kommission**
- 5-11 Der TK-Chef leitet das Ressort Sportdirektion und leitet die Sitzungen in diesem Ressort.
- 5-12 Der TK-Chef überwacht die Abteilungen und Kommissionen vom Ressort Sportdirektion derart, dass die Bestimmungen der DV, der TV, die Vorgaben des Budgets, die Termine, die Statuten und Reglemente eingehalten werden.
- 5-13 Die TK ist für den Ablauf der Meisterschaften jeder Liga und des Schweizer Pokals zuständig.
- 5-14 Die TK kontrolliert alle Personen und Vereine, die den Inlinehockeysport als Mitglied von IHS im In- oder Ausland betreiben, vor, während und nach den Begegnungen.
- 5-15 Die TK erstellt die Gruppen der Meisterschaft und Pokal, sowie die Spielpläne.
- 5-20 Schiedsrichterkommission (SK)**
- 5-21 Die SK ist der Sportdirektion unterstellt, besteht in der Regel aus mehreren Personen und wird vom Schiedsrichter-Obmann (SR-Obmann) geführt.
- 5-22 Die SK ist für die Förderung und Einhaltung der Qualität der Arbeit der Schiedsrichter zuständig.
- 5-23 Die SK plant alle notwendigen Ausbildungen, Versammlungen, Kontrollen und Prüfungen.
- 5-24 Sie lizenziert und kontrolliert die Schiedsrichter im Dienste von IHS und setzt sie national und international ein.
- 5-30 Verbandsgerichtsbarkeit**
- 5-31 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in sportlichen Fällen im engeren Sinn, welche die Reglemente Schiedsrichter (Art. 5-90, 8-10ff, 9-10), Spielbetrieb und/oder Technik betreffen, durch den Disziplinarrichter ausgeübt.
- 5-32 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in sportlichen Fällen im weiteren Sinn durch den Technischen Direktor IHS ausgeübt.
- 5-33 Der Technische Direktor kann dem Disziplinarrichter seine Fälle übertragen
-

- 5-34 Der DR kann zu sanktionierende Vergehen mit Ermessensspielraum gemäss Reglement Bussen im abgekürzten oder ordentlichen Verfahren entscheiden.
- 5-35 Der DR sanktioniert alle Mitglieder von IHS gemäss den geltenden Reglementen, dem verbandsinternen Usus, übergeordnetem Sportrecht oder nach eigenem Ermessen in Anlehnung an die Rechtsprechung des nationalen und internationalen Sportgerichts.

5-40 Abteilung für Lizenzen (LIZA)

- 5-41 Die LIZA ist der Sportdirektion unterstellt, besteht in der Regel aus einer oder mehreren Personen und wird vom Lizenzverantwortlichen geführt.
- 5-42 Die LIZA organisiert die Erstellung der Lizenzen von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären, sowie aller anderen notwendigen Ausweise und Dokumente.

6-00 Leistungssport

6-10 Kommission für Leistungssport (LEIK)

- 6-11 Der Chef Leistungssport leitet das Ressort Leistungssport und leitet die Sitzungen in diesem Ressort.
- 6-12 Der Chef Leistungssport überwacht die Abteilungen und Kommissionen vom Ressort Leistungssport derart, dass die Bestimmungen der DV, der TV, die Vorgaben des Budgets, die Termine, die Statuten und Reglemente eingehalten werden.

6-20 Kommission für die Nationalmannschaften (NMK)

- 6-21 Die NMK ist dem Leistungssport unterstellt, besteht in der Regel aus einer oder mehreren Personen und wird vom Chef Leistungssport geführt.
- 6-22 Die NMK plant und organisiert alle sportlichen Aktivitäten der Nationalmannschaften aus der Sicht des Leitbildes IHS, der Zielsetzungen des VS und im Rahmen des Budgets.

6-30 Kommission für Ausbildung (EDUK)

- 6-31 Die EDUK ist dem Leistungssport unterstellt, besteht in der Regel aus einer oder mehreren Personen und wird vom Chef Ausbildung geführt.
- 6-32 Die EDUK bestimmt die Voraussetzungen für die Lizenzierung der Trainer der IHS angeschlossenen Mitglieder.
- 6-33 Die EDUK definiert und organisiert die Ausbildung der Trainer der IHS angeschlossenen Mitglieder, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Angebote von Jugend+Sport (J+S) und der Swiss Olympic Association (SOA).
- 6-34 Die EDUK ist verantwortlich für alle Zusammenarbeiten mit Jugend+Sport (J+S).
-

7-00 Finanzen

7-10 Mittelbeschaffung

IHS beschafft sich seine Mittel:

- 7-11 Alle Mitglieder 1-71 bezahlen einen Jahresbeitrag von maximal CHF 500.00.
- 7-12 Alle Mitglieder 1-71 bezahlen für jede, für die Meisterschaft gemeldete Mannschaft eine, für jede Liga unterschiedliche Gebühr.
- 7-13 Alle Mitglieder 1-71 bezahlen für jede, für den Schweizer Pokal gemeldete Mannschaft eine Gebühr.
- 7-14 Alle Einzelmitglieder 1-72 bezahlen einen Jahresbeitrag von maximal CHF 100.00.
- 7-15 Alle Kollektivmitglieder 1-73 bezahlen einen Jahresbeitrag von maximal CHF 500.00.
- 7-16 Alle anderen Mitglieder 1-74 bis 1-77 bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 7-17 Kosten für Trainer-, Schiedsrichter- und Funktionärsausbildung werden jedem Mitglied weiterbelastet.
- 7-18 Weitere Einnahmen sind Taxen, Selbstbehalte, Kostenanteile, Gebühren, Bussen, Zinsen, Schreibgebühren, Unterstützungen aller Art, Subventionen, Sponsoringbeiträge und weitere IHS zufließende Beiträge.

7-20 Mittelverwendung

IHS verwendet seine Mittel für:

- 7-21 Beiträge an andere Organisationen und Verbände
- 7-22 Kosten der Nationalmannschaften
- 7-23 Alle Preise für die Ligasieger
- 7-24 Alle für den Betrieb von IHS notwendigen Ge- und Verbrauchsgegenstände sowie Dienstleistungen
- 7-25 Alle, den Funktionären der IHS zustehenden Spesen, gem. Regelung im Finanzreglement
- 7-26 Entschädigungen an die Trainer und Hilfspersonen der NM
- 7-27 Entschädigungen und Spesen der Schiedsrichter
- 7-28 Gesetzliche Abgaben an die Sozialwerke

7-30 Mittelverwaltung

- 7-31 IHS führt eine Buchhaltung gemäss Finanzreglement.
- 7-32 Vorzahlungen der Mitglieder werden nicht verzinst.
- 7-33 Säumige Mitglieder werden nach erfolgloser Mahnung gemäss Finanzreglement sanktioniert und die Ausstände auf dem Rechtsweg eingefordert.

7-40 Haftung

- 7-41 Für IHS haftet das Verbandsvermögen und der jährlich wiederkehrende Jahresbeitrag der Mitglieder der Kategorien Art. 1-71, 1-72 und 1-73 innerhalb der statutarischen Grenzen.
 - 7-42 Alle anderen Mitglieder sowie die Funktionäre sind bezüglich der Haftung ausdrücklich beitragsfrei.
 - 7-43 Guthaben von IHS dürfen nicht zediert werden.
-

8-00 Rechte der Mitglieder

8-10 Antrag an die DV personell, finanziell und politisch

- 8-11 Mitglieder aller Kategorien und die PK haben das Recht, dem Vorstand Anträge, die der DV zum Entscheid vorbehalten sind, bis 28 Tage vor Termin schriftlich einzureichen.
- 8-12 Wahlvorschläge für VS-Mitglieder sind unter Beilage eines Kandidatenportraits bis 28 Tage vor Termin schriftlich an den VS einzureichen. Der VS darf bis 24h vor Termin Kandidaten nachnominieren.

8-20 Antrag an ein Ressort, Änderungen TK-, SK- und Spielreglemente

- 8-21 Jedes Mitglied und die PK haben das Recht, dem zuständigen Ressort Anträge für die neue Saison zur Änderung von Reglementen oder Ausbildungskonzepten einzureichen. Die schriftlichen Anträge müssen bis spätestens 28 Tage vor dem DV Termin beim zuständigen Ressort eintreffen.
- 8-22 Das zuständige Ressort baut die, allenfalls angepassten Änderungen in die bestehenden Reglemente oder Konzepte ein und beantragt dem VS deren Genehmigung.
- 8-23 Das zuständige Ressort veröffentlicht die Änderung spätestens zur nächsten DV mit geeigneten Mitteln.

8-30 Referendum nach Reglementsänderung, Antrag an die TV

- 8-31 3/4 der Mitglieder können bis spätestens 28 Tage nach der DV beim VS gegen die bestehenden Reglemente das Referendum ergreifen.
- 8-32 Referenden erhalten nur Gültigkeit unter dem zusätzlichen Vorbehalt der Schriftlichkeit und der Vorlage eines auf reale Bedingungen geprüften Gegenvorschlags.
- 8-33 Gültige Referenden führen automatisch zur Einberufung einer TV durch den Vorstand.
- 8-34 Die TV findet spätestens 56 Tage nach Eingang des gültigen Referendums statt und entscheidet endgültig.

8-40 Rekursrecht

- 8-41 Jedes Mitglied oder jeder Funktionär von IHS, kann jeden Entscheid eines Ressorts oder der DK, der seinen Bereich tangiert, an den VS gemäß Rechtspflegereglement weiterziehen.
- 8-42 Jedes Mitglied oder jeder Funktionär von IHS kann jeden Entscheid des VS, der seinen Bereich tangiert, an die Kassationskammer gemäß Rechtspflegereglement weiterziehen.
- 8-43 In Bezug auf die Durchführung von Meisterschaft und Schweizer Pokal werden zivilrechtliche Verfahren ausdrücklich wegbedungen.

9-00 Mutationen

9-10 Austritt des Mitgliedes

- 9-11 Die Mitglieder müssen ihren Austritt dem Zentralpräsidenten von IHS spätestens 56 Tage vor der DV schriftlich mitteilen.
 - 9-12 Mitglieder nach Art. 1-71, welche ihren Austritt nicht rechtzeitig einreichen und die keine Mannschaften melden, werden 56 Tage vor der DV neu Mitglied nach Art. 1-74.
 - 9-13 Mitglieder welche den Austritt nicht oder zu spät melden, bezahlen für die folgende Saison den Jahresbeitrag ihrer Kategorie und treten erst dann aus IHS aus.
 - 9-14 Wird der Beitrag geschuldet, erfolgt die Aufnahme bei einem späteren Eintritt unter neuem Namen mit gleichen Personen erst, wenn der ausstehende Betrag beglichen ist.
-

9-15 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

9-20 Demission von Funktionären

9-21 Jeder Funktionär kann zur DV aus IHS austreten, sofern seine Demission spätestens 56 Tage vor der betreffenden DV beim VS von IHS schriftlich eingetroffen ist.

9-22 Der VS meldet den Mitgliedern jede Vakanz im VS in geeigneter Form spätestens 28 Tage vor der DV.

9-30 Ausschluss

9-31 Der VS kann ein Mitglied, das den Mahnungen des VS, die Pflichten zu erfüllen, nicht nachkommt, unbeachtet des Termins aus IHS ausschließen. Das Rekursrecht ist gewährleistet.

9-32 Der VS kann einen Funktionär, der den Mahnungen des VS, die Pflichten zu erfüllen, nicht nachkommt, aus IHS ausschließen. Das Rekursrecht ist gewährleistet.

10-00 Termine

10-10 Verbandsjahr

10-11 Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

10-12 Alle Dokumente von IHS gelten von DV zu DV.

10-20 Verbindlichkeit

10-21 Die Verbandstermine sind für die Mitglieder von IHS verbindlich.

11-00 Geltung

11-10 Revision der Statuten

11-11 Jede DV kann über eine traktandierte Revision dieser Statuten beschließen. Die Vorlage ist angenommen, wenn sie 2/3 der abgegebenen Delegiertenstimmen ohne Enthaltungen auf sich vereinigt.

11-20 Auflösung des Verbandes

11-21 Die Auflösung von IHS kann nur eine, eigens zu diesem Zwecke einberufene DV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Delegiertenstimmen ohne Enthaltungen beschließen.

11-22 Das Verbandsvermögen wird der Swiss Olympic Association (SOA) in Verwahrung gegeben, die dieses einer neuen, für den gleichen Zweck gegründeten Organisation während längstens 3 Jahren zur Verfügung halten muss. Danach verfällt die Summe an den SIHV (Schweizer Inline Hockey Verband).

11-30 Geltung der Statuten

11-31 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und damit zusammenhängenden Texte.

11-32 Diese Statuten treten rückwirkend auf 25. November 2019 in Kraft.

12-00 Anhang

12-10 Interne Kommunikation

IHS unterhält eine Homepage, mit welcher den Vereinen alle wichtigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. IHS avisiert die Vereine zudem mittels elektronischem Newsletter sofern wichtige Informationen oder Ereignisse bekannt gemacht werden müssen. Die Mitglieder von IHS sind verpflichtet, sich die für sie nötigen Informationen selbstständig über die Homepage zu beschaffen und die Richtigkeit der publizierten Vereinsdaten zu gewährleisten. Als Reaktionszeit für die Kommunikation per E-Mail gilt eine Frist von 3 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist gelten elektronisch publizierte Informationen automatisch als zur Kenntnis genommen.

12-20 Durchführung von Geschäftsfällen mittels webgestütztem Administrationstool

IHS wickelt folgende Geschäftsfälle mit den Mitgliedern mittels des verbandseigenen Webgestützten Administrations tools ab: Adressverwaltung, Mannschafts-, Spieler-, Trainer-, Funktionärs – und Schiedsrichter-anmeldungen, Spielplanung, Sanktionen, Bussen und Rechnungen. Als Reaktionszeit für die Kommunikation per Webtool gilt eine Frist von 3 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist gelten elektronisch publizierte Informationen automatisch als zur Kenntnis genommen.

12-30 Einladungen an Verbandsveranstaltungen

IHS lädt seine Mitglieder und Funktionäre grundsätzlich nur mit elektronischen Newsletters oder Mails zu allen Verbandsveranstaltungen resp. Anlässen ein. Es sind dies insbesondere Präsidentenkonferenz (PK), Delegiertenversammlungen (DV/aoDV), Technische Versammlung (TV), Verbandstag (VT) und Kurse für Trainer-, Funktionäre- und Schiedsrichter.